

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)

CH - 3001 Bern · Seilerstrasse 4 · Postfach 7836 · Tel. 031 382 10 10 · Fax 031 382 10 16
Internet: <http://www.sab.ch> E-mail: info@sab.ch Postkonto: 50 - 6480-3



Bern, 3. Dezember 2014
TE / F100 / F20

Frau Bundesrätin
Eveline Widmer-Schlumpf
Vorsteherin EFD

3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

(avec un résumé en français à la fin du document)

Stellungnahme der SAB zur Unternehmenssteuerreform III

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme über das randvermerkte Geschäft. Die SAB vertritt als gesamtschweizerische Dachorganisation die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 23 Kantone, rund 700 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Wir nehmen in der Folge eine allgemeine Würdigung der Vorlage aus Sicht der SAB vor. Ergänzend dazu gehen wir auch auf Themen ein, die im Fragebogen nicht angetönt werden. Der ausgefüllte Fragebogen findet sich in der Beilage.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB unterstützt grundsätzlich die Notwendigkeit der Unternehmenssteuerreform III und die damit verfolgten Ziele:

1. Gewährleistung einer weiterhin international kompetitiven Unternehmensbesteuerung;
2. Wiederherstellung der internationalen Akzeptanz des schweizerischen Steuersystems;
3. Sicherung der Ergiebigkeit der Gewinnsteuern für Bund, Kantone und Gemeinden;
4. Stärkung der Ziele des nationalen Finanzausgleichs, insbesondere Verringerung der Steuerbelastungsdisparitäten und Mindestdotierung der ressourcenschwächsten Kantone.

Die Schweiz unterzieht die Besteuerung von Unternehmen nicht aus eigenem Antrieb einer Revision, sondern aufgrund Druck und Drohungen der OECD, EU und G20. Es bleibt zu hoffen, dass die nun erreichte Verständigung, insbesondere die Abschaffung der Statusgesellschaften, die Einführung von Lizenzboxen und generelle Senkung der Gewinnsteuersätze nicht in einigen Jahren bereits erneut in Frage gestellt werden.

Die hohe Verschuldung zahlreicher Länder wird aber leider auch in Zukunft die fiskalistischen Tendenzen weltweit weiterhin begünstigen, weshalb die Schweiz als kleine, offene und bisher erfolgreiche Volkswirtschaft ihre steuerliche Standortattraktivität weiterhin verteidigen muss. Deshalb ist es wichtig, dass die notwendigen Anpassungen mit zeitlich befristeten Übergangslösungen ausgestaltet werden müssen.

Die Stellungnahme der SAB weicht in folgenden Punkten von den Vorschlägen des Bundesrats ab:

1. Die Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer soll zeitlich befristet und mit einem Abbauplan versehen werden;
2. Auf die Zeta-Korrekturfaktoren soll ganz oder zumindest teilweise verzichtet werden, weil diese die Holdingstandortkantone allzu stark begünstigen;
3. Eine Einführung einer Kapitalgewinnsteuer wird als nicht zielführend abgelehnt, weil sie bisher vom Schweizervolk stets abgelehnt wurde und weil so die Unternehmenssteuerreform auf dem Buckel der natürlichen Personen ausgetragen würde;
4. Im Gegenzug soll aber auch auf eine Abschaffung der Emissionsabgabe bei Kapitalerhöhungen verzichtet werden, weil die Banken nicht bereit sind, die Einnahmehausfälle für den Bund innerhalb des Bankensektors zu kompensieren;
5. Auch die Ausweitung der bisher auf sieben Jahre begrenzten Verlustvortragsmöglichkeiten auf eine unbegrenzte Dauer wird als allzu grosszügig abgelehnt;
6. Schliesslich legt die SAB Wert darauf, dass der Grundsatz der Gewinnbesteuerung am Ort, wo die Wertschöpfung entsteht, nicht nur im internationalen, sondern auch im interkantonalen Verhältnis angewendet wird.

Insbesondere soll die privilegierte steuerliche Behandlung der Partnerwerke bei Wasserkraftwerkgesellschaften aufgehoben werden. Damit können die Eigenfinanzierungskraft und das Ressourcenpotenzial der Wasserschlosskantone gesteigert und das Volumen der Ressourcenausgleichszahlungen entsprechend reduziert werden.

Die SAB unterstützt mit Nachdruck den vom Bundesrat vorgeschlagenen Ergänzungsbeitrag für ressourcenschwache Kantone und sie erachtet diesen als unabdingbar, damit die Ziele der NFA erreicht werden können, insbesondere die Mindestausstattung der ressourcenschwächsten Kantone mit ausreichenden Mitteln damit diese ihre Aufgaben erfüllen und auch die Möglichkeit haben ihre Steuerbelastung zu reduzieren (die Mindestausstattung ist die zentrale Zielgrösse der NFA, die nicht unterschritten werden darf, da sie gewährleistet, dass die Kantone ihre Aufgaben erfüllen können und die Disparitäten nicht zu gross werden).

2. Spezifische Bemerkungen in Ergänzung zum vorgegebenen Fragebogen

In Ergänzung zum vorgegebenen Fragebogen macht die SAB folgende Bemerkungen:

- Im Zuge der USR III ist der Grundsatz der Gewinnbesteuerung am Ort der Wertschöpfung auf das interkantonale Verhältnis auszudehnen. Insbesondere sollen die Gewinne von Wasserkraftgesellschaften dort versteuert werden, wo sich diese Anlagen befinden. Die heutige Regelung der Partnerwerkbesteuerung soll abgeschafft und den internationalen Standards angepasst werden. Die sogenannte Normaldividendenbesteuerung soll abgeschafft werden.
- Insgesamt darf es aufgrund der USR III nicht zu einer Verlagerung der Gesamtsteuerbelastung von den juristischen auf die natürlichen Personen kommen.
- Im Rahmen des Neuen Finanzausgleichs (NFA), der seit 2008 in Kraft steht, ist man mit dem Beta-Faktor zur Korrektur der Gewinne aus den sogenannten Statusgesellschaften den Holdingstandortkantonen sehr weit entgegengekommen. Es wäre nun falsch, nachdem diese Statusgesellschaften international unter Druck geraten sind, diesen Kantonen erneut besonders entgegen zu kommen. Allenfalls kann ihnen im Sinn einer Übergangslösung eine vorübergehende Abfederung zu gestanden werden.

3. Zusammenfassung

Die SAB unterstützt die grundlegende Neugestaltung des schweizerischen Unternehmenssteuerrechts mit dem Ziel,

- weiterhin international wettbewerbsfähig zu bleiben,
- die internationale Akzeptanz wieder herzustellen,
- die Ergiebigkeit der Gewinnsteuern für Bund, Kantone und Gemeinden zu sichern und
- die Ziele des nationalen Finanzausgleich (NFA) zu stärken, insbesondere die Verringerung der interkantonalen Steuerbelastungsdisparitäten und der Mindestausstattung der ressourcenschwächsten Kantone.

Im Gegensatz zu den Vorschlägen des Bundesrats verlangt die SAB:

- eine zeitliche Befristung der Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer, verbunden mit einem Abbauplan;
- auf die Zeta-Korrekturfaktoren zu verzichten oder diese zumindest so auszugestalten, damit die Holdingstandortkantone nicht derart stark begünstigt werden;
- auf die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer zu verzichten;
- den Grundsatz der Gewinnbesteuerung am Ort, wo die Wertschöpfung entsteht, nicht nur im internationalen, sondern auch im interkantonalen Verhältnis anzuwenden.

Zudem unterstützt die SAB mit Nachdruck den Ergänzungsbeitrag für ressourcenschwache Kantone und erachtet diesen als unerlässlich zur Erreichung der Mindestdotierung der ressourcenschwächsten Kantone und ihrer Partizipation am interkantonalen Steuerwettbewerb.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Der Präsident:

Der Direktor:

Ständerat Isidor Baumann

Thomas Egger

Résumé :

De manière générale, le Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB) soutient largement la réforme qui a été proposée. Elle permet notamment de :

- assurer la compétitivité de la place suisse,
- rétablir l'acceptance internationale, vis-à-vis du système suisse,
- assurer un rendement adéquat de l'impôt sur le bénéfice en faveur de la Confédération et des cantons,
- renforcer les buts de la péréquation financière, en réduisant les disparités cantonales.

Toutefois, le SAB demande de :

- introduire un délai pour la hausse de la participation financière des cantons servant à alimenter la caisse fédérale,
- renoncer au facteur « zêta » ou au moins de l'adapter, afin qu'il n'avantage pas de manière disproportionnée les cantons accueillant de nombreuses holdings,
- abandonner l'idée d'introduire un impôt sur les gains en capital,
- appliquer le principe de l'imposition sur le revenu, à l'endroit où la valeur est créée, non seulement en tenant compte du contexte international, mais aussi de celui existant entre les cantons.

Beantwortung der gestellten Fragen

1. *Befürworten sie die steuerpolitische Stossrichtung der USR III, die aus folgenden Elementen besteht?*
- *Einführung neuer Regelungen für mobile Erträge, die den internationalen Standards entsprechen;*
 - *kantonale Gewinnsteuersatzsenkungen;*
 - *weitere Massnahmen zur Verbesserung der Systematik des Unternehmenssteuerrechts.*

Ja. Hingegen wird die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer, eine unbefristete Verlustvortragmöglichkeit und Abschaffung der Emissionsabgabe auf Kapitalerhöhungen abgelehnt.

2. *Befürworten Sie folgende Massnahmen (Ziff. 1.2.3. der Erläuterungen)?*

- *Abschaffung der kantonalen Steuerstatus;*

JA

- *Einführung einer Lizenzbox auf der Ebene der kantonalen Steuern;*

JA

- *Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer;*

JA

- *Anpassungen bei der Kapitalsteuer;*

JA

- *Regelung zur Aufdeckung stiller Reserven;*

JA

- *Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital;*

NEIN.

- *Anpassungen bei der Verlustverrechnung;*

NEIN.

- *Anpassungen beim Beteiligungsabzug;*

JA

- Einführung einer Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften;

NEIN, weil die politische Akzeptanz fehlt und weil die Unternehmenssteuerreform so auf dem Buckel der natürlichen Personen ausgetragen würde.

- Anpassungen beim Teilbesteuerungsverfahren.

JA

3. *Welche anderen steuerlichen Massnahmen schlagen Sie vor?*

Der international anerkannte Grundsatz, dass Gewinne am Ort der Entstehung versteuert werden müssen, soll auf die interkantonale Ebene übertragen werden. Dabei geht es insbesondere um die Aufhebung der privilegierten Besteuerung und Gewinnverschiebung bei den Partnerwerken der Wasserkraftanlagen. Damit soll die Eigenfinanzierungskraft und das Ressourcenpotenzial der Gebirgskantone gesteigert werden.

4. Sind Sie einverstanden, dass der Bund den Kantonen finanzpolitischen Spielraum verschafft? Befürworten Sie die vorgeschlagenen vertikalen Ausgleichsmassnahmen (Umfang und Art des Ausgleichs (Ziff. 1.2.4 der Erläuterungen)? Wäre für Sie ein alternativer Verteilmechanismus denkbar, bei dem eine Abstufung der vertikalen Ausgleichszahlungen in Abhängigkeit der kantonalen Gewinnsteuerbelastung erfolgt?

Grundsätzlich ja zum vertikalen Ausgleich. Dieser soll aber als Übergangslösung ausgestaltet, zeitlich befristet und mit einem Abbauplan versehen werden. Damit kann flexibel auf künftige Entwicklungen reagiert werden. Die SAB befürwortet ausdrücklich eine Abstufung der vertikalen Ausgleichszahlungen in Abhängigkeit der kantonalen Gewinnsteuerbelastung. Damit sollen jene Kantone entschädigt werden, die ihre Gewinnsteuern senken müssen.

5. *Sind Sie einverstanden, dass der Ressourcenausgleich an die neuen steuerpolitischen Rahmenbedingungen angepasst wird? Befürworten Sie die im Bericht beschriebene Anpassung des Ressourcenausgleichs sowie den vorgeschlagenen Ergänzungsbeitrag für ressourcenschwache Kantone (Ziff. 1.2.5 der Erläuterungen)?*

Ja, insbesondere den Ergänzungsbeitrag für ressourcenschwache Kantone. Hingegen lehnt die SAB die Zeta-Korrekturfaktoren ab oder diese müssen zumindest angepasst werden, weil sonst die Holdingstandortkantone zu stark begünstigt werden.

6. Befürworten Sie das vom Bundesrat unterbreitete Konzept zur Gegenfinanzierung auf Bundesebene (Ziff. 1.2.6 der Erläuterungen)? Welche anderen Massnahmen zur Kompensation der Reformlasten schlagen Sie vor?

JA